Stadt Naumburn (Saaia) Eingang 21, Aug. 2020

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Naumburg Markt 1

06618 Naumburg > F. Serdel

LANDESVERWALTUNGSAMT

SACHSEN-ANHALT

Referat Städte- und Wohnungsbauförderung, Wohnungswesen, Schulbauförderung

Neustrukturierung der Städtebauförderung Zuordnung der Fördergebiete

Im Rahmen der Neuausrichtung der Städtebauförderung wurden Sie mit Schreiben vom 16.04.2020 über die Zuordnung der Fördergebiete durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) in Kenntnis gesetzt. Mit Schreiben vom 26.06.2020, mit Bezug auf das Gespräch im MLV am 22.06.2020, nahmen Sie zur geplanten Zuordnung der Fördergebiete entsprechend Stellung.

Ihre Stellungnahme wurde dem MLV zusammen mit einer Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes übersandt.

Nach intensiver Prüfung Ihrer Stellungnahme und Abgleich der städtebaulichen Ziele mit den Förderkriterien der neuen Städtebauförderprogramme hat das MLV eine abschließende Zuordnung der Fördergebiete des Landes Sachsen-Anhalt vorgenommen und mich gebeten, Ihnen die folgende Fördergebietszuordnung mitzuteilen:

Nr. 209-213: Fördergebiete

Die Vorschläge (Schreiben vom 26.06.2020) entsprechen dem Gesprächsergebnis vom 22.06.2020 und werden hiermit bestätigt.

Halle, //- August 2020

Ihr Zeichen: Mein Zeichen: 306.2.8

Bearbeitet von: Herrn Wolfram

Kevin.Wolfram@ lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3306 Fax: (0345) 514-3260

Dienstgebäude: Maxim-Gorki-Straße 7

06114 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0 Fax: (0345) 514-1444 Poststelle@ lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt. sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BLZ 810 000 00 Konto 810 015 00 BIC MARKDEF1810 IBAN DE21810000000081001500

Sachsen-Anhalt #moderndenken

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass eine spätere Neuaufnahme von Fördergebieten bei entsprechender Antragsstellung möglich ist.

Ferner weise ich darauf hin, dass eine Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, welche ein Baudenkmal betreffen, gemäß Art. 4 VV-Städtebauförderung grundsätzlich in allen Programmen innerhalb von Erhaltungsgebieten mit einem Fördermittelanteil in Höhe von 80 % möglich ist.

Im Auftrag

Pocher